



ÖFFENTLICHER NOTAR

**Mag. Karl Daniel Grazer
& Partner**

Dr. Herbert Müller | Mag. Christoph Wagner
Notar - Partner

Notar - Partner

Gebührenfrei für den Amtsgebrauch

BEURKUNDUNG

gemäß

§ 51 Absatz 1 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Ich, **Magister Christoph Wagner**, Notar-Partner und Substitut des öffentlichen Notars **Magister Karl Daniel Grazer**, mit dem Amtssitz in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Wiener Gasse 10/2, beurkunde hiermit gemäß § 51 Absatz 1 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit den Beschlüssen vom 18.09.2018 (achtzehnten September zweitausendachtzehn) über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Firmenbuch eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.-----



Wiener Gasse 10 | 2
9020 Klagenfurt am Wörthersee



tel +43 (0) 463 | 5646-0
fax +43 (0) 463 | 5464-1



kanzlei@notar-grazer.at
www.notariat-wienergasse.at

GESELLSCHAFTSVERTRAG der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung

1. Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft mit beschränkter Haftung lautet „Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft m.b.H.“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist die politische Gemeinde Klagenfurt am Wörthersee.
- (3) Die Gesellschaft ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland berechtigt.

2. Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Bau und Betrieb des Flughafens Klagenfurt am Wörthersee mit allen hiermit in Zusammenhang stehenden Hilfs- und Nebenbetrieben, der Wartungsdienst für Luftfahrzeuge einschließlich Luftfahrzeugelektronik sowie die Durchführung von Rund-, Taxi- und sonstigen Bedarfsflügen und die Beteiligung an Luftfahrtunternehmungen.

3. Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 4.661.554,- (Vier Millionen sechshunderteinundsechzigtausendfünfhundertvierundfünfzig Euro) und ist zur Gänze bar eingezahlt.

4. Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- (1) die Geschäftsführung,
- (2) der Aufsichtsrat,
- (3) die Generalversammlung und
- (4) der allfällige Beirat.

6. Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind zwei oder mehr Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei von ihnen gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafter können mit Zustimmung aller Gesellschafter, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, einzelnen von ihnen selbstständige Vertretungsbefugnis erteilen.
- (2) Den Geschäftsführern obliegt die Leitung des Unternehmens, wobei sie die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden haben.
- (3) Die Geschäftsführer sind an die Beschlüsse der Generalversammlung und des Aufsichtsrates gebunden und der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei Ausübung ihrer Befugnisse alle Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, durch den Gesellschaftsvertrag, durch Beschlüsse der Generalversammlung und des Aufsichtsrates, oder durch eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder den Dienstvertrag festgelegt werden. Bei widerstreitenden Beschlüssen sind jene der Generalversammlung maßgeblich.
- (4) In einer durch die Generalversammlung zu genehmigenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung kann eine Ressortverteilung, insbesondere auch hinsichtlich von allein vorzunehmenden Geschäftsführungshandlungen festgesetzt und können die durch den Aufsichtsrat nicht zu genehmigenden Entscheidungen definiert werden.
- (5) Die Vertretung durch Prokuristen ist im Rahmen der gesetzlichen Schranken zulässig.
- (6) Geschäftsführer unterliegen dem Konkurrenzverbot gemäß § 24 GmbHG.
- (7) Mit den Geschäftsführern ist ein Dienstvertrag zu schließen.
- (8) Die rechtlichen Beziehungen zwischen den Geschäftsführern und der Gesellschaft werden durch einen schriftlichen, von der Generalversammlung zu genehmigenden Dienstvertrag geregelt.

7. Aufsichtsrat

Bei der Gesellschaft wird ein Aufsichtsrat eingerichtet, für den neben den gesetzlichen Vorschriften folgende Bestimmungen gelten:

- (1) Dem Aufsichtsrat gehören sechs (6) von den Gesellschaftern zu wählende Mitglieder an.
- (2) Dem Gesellschafter Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (in der Folge auch kurz „Landeshauptstadt“) steht das Recht zu, ein Mitglied des Aufsichtsrates zu nominieren mit der Wirkung, dass die übrigen Gesellschafter verpflichtet sind, diese nominierten Personen als Aufsichtsratsmitglied zu wählen. Gleiches Wahlverhalten gilt, wenn der Gesellschafter „Landeshauptstadt“ von dem ihm zukommenden Recht, das nominierte Mitglied abuberufen und auch ein neues Mitglied des Aufsichtsrates zu nominieren, Gebrauch macht.
- (3) Dem Gesellschafter Kärntner Beteiligungsverwaltung (in der Folge auch kurz „KBV“) steht das Recht zu, zwei Mitglieder des Aufsichtsrates zu nominieren mit der Wirkung, dass die übrigen Gesellschafter verpflichtet sind, diese nominierten Personen als Aufsichtsratsmitglied zu wählen. Gleiches Wahlverhalten gilt, wenn der Gesellschafter „KBV“ von dem ihm zukommenden Recht, das nominierte Mitglied abuberufen und auch ein neues Mitglied des Aufsichtsrates zu nominieren, Gebrauch macht.
- (4) Dem Gesellschafter Lilihill Capital Beteiligung GmbH (in der Folge auch kurz „Lilihill“) steht das Recht zu, drei Mitglieder des Aufsichtsrates zu nominieren mit der Wirkung, dass

die übrigen Gesellschafter verpflichtet sind, diese nominierten Personen als Aufsichtsratsmitglied zu wählen. Gleiches Wahlverhalten gilt, wenn der Gesellschafter „Lilihill“ von dem ihm zukommenden Recht, das nominierte Mitglied abzurufen und auch ein neues Mitglied des Aufsichtsrates zu nominieren, Gebrauch macht. Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls die Generalversammlung nicht eine andere Funktionsdauer beschließt, für die Zeit bis zur Beendigung der Generalversammlung gewählt, welche über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; dabei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist, jederzeit auch ohne wichtigen Grund sein Amt niederzulegen. Für den ersten Aufsichtsrat gilt § 30b Abs 4 GmbHG.

- (5) Aus der Mitte des Aufsichtsrats ist ein Vorsitzender und ein Stellvertreter von den Aufsichtsratsmitgliedern zu bestellen. Der Beschluss des Aufsichtsrats über die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bedarf der einfachen Mehrheit. Dem Gesellschafter Lilihill steht das Recht auf Nominierung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, dem Gesellschafter „KBV“ das Recht auf Nominierung des stellvertretenden Vorsitzenden zu.
- (6) Der Aufsichtsrat wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter durch schriftliche Einladung eingeschriebenen Brief, Telefax, E-Mail, wobei der Nachweis deren Zuganges dem Einladenden obliegt sämtlicher Mitglieder, unter Einhaltung einer mindestens siebentägigen Einberufungsfrist, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats — im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter — unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften zu führen, die vom Vorsitzenden und von dem mit der Führung der Niederschrift Beauftragten zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren und den Gesellschaftern zur Einsicht zugänglich zu machen. Die Beschlüsse müssen den Gesellschaftern eingeschrieben zugesendet werden. Die Absendung setzt die einmonatige Anfechtungsfrist nach § 41 Abs 4 GmbHG in Lauf.
- (8) Der Aufsichtsrat ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die einfache Mehrheit der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Soweit und solange die Generalversammlung keine Regeln in einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festlegt, kann der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung nähere Regelungen über die Beschlussfähigkeit treffen. Bei Verhinderung kann sich ein Aufsichtsratsmitglied durch ein von ihm schriftlich bevollmächtigtes anderes Mitglied des Aufsichtsrats vertreten lassen. Vertretene Mitglieder sind bei Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen. Die Art und Form der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der Sitzung.

Beschlüsse werden, sofern Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag.

- (9) Insbesondere für folgende Geschäfte und Rechtshandlungen bedürfen die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:

- a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Beteiligungen (§ 189a Z 2 UGB) sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
- b) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften sowie der Abschluss von Bestand-, Nutzungs-, Baurechts-, Superädifikats- und sonstigen liegenschaftsbezogenen Verträgen;
- c) Durchführung von Neu-, Zu und Umbauten sowie von anderen Investitionen (§ 30j Abs 5 Z 4 GmbHG), die EUR 100.000,-- (einhunderttausend Euro) im Einzelfall und EUR 1.000.000,-- (eine Million Euro) in einem Geschäftsjahr insgesamt übersteigen, sofern nicht bereits im genehmigten Budget enthalten;
- d) Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die EUR 25.000,-- (fünfundzwanzigtausend Euro) im Einzelfall und insgesamt in einem Geschäftsjahr EUR 500.000,-- (fünfhunderttausend Euro) bzw. bei Leasingfinanzierung die vorgenannten Finanzierungsvolumina übersteigen, sofern nicht bereits im genehmigten Budget enthalten;
- e) Umschichtungen innerhalb genehmigter Budgets bei Überschreiten des Betrages von EUR 200.000,-- (zweihunderttausend Euro) in jedem Einzelfall;
- f) die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen;
- g) die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;
- h) die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;
- i) der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrates, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat;
- j) die Übernahme einer leitenden Stellung (im Sinne der Definition gem. § 80 Aktiengesetz 1965) in der Gesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer, durch den Konzernabschlussprüfer, durch den Abschlussprüfer eines bedeutenden verbundenen Unternehmens, oder durch den den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichneten Wirtschaftsprüfer sowie eine für ihn tätige Person, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat, soweit dies nicht gemäß § 271 c UGB untersagt ist;
- k) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und deren vergleichsweise Erledigung mit einem Streitwert von mehr als EUR 35.000,-- (fünfunddreißigtausend Euro);
- l) 1) der Abschluss von Dienstverträgen mit einem den Betrag von EUR 50.000,-- (fünfzigtausend Euro) übersteigenden Jahresbruttogehalt; sofern es sich nicht um Dienstverträge von Geschäftsführern handelt;
- m) die inhaltliche Gestaltung der variablen Entgeltstangente (freiwillige und leistungsbezogene Tantiemen) des Dienstvertrages mit Geschäftsführern und leitenden Angestellten im Rahmen der Vorgaben der Generalversammlung;
- n) der Abschluss von Verträgen zwischen der Gesellschaft und einem Geschäftsführer, die nicht Dienstverträge mit Geschäftsführern sind;

- o) die Anstellung von Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten unter Vorlage eines für diese bestimmten Dienstvertragsentwurfes und die Erteilung der Prokura oder Handelsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb;
- p) der Abschluss von Kauf-, Lieferungs-, Werk- und Konsulentenverträgen mit einem Gesamtpreis-/honorar von mehr als EUR 30.000,-- (dreißigtausend Euro) im Einzelfall, sofern nicht bereits im genehmigten Budget enthalten;
- q) der Abschluss von sonstigen Dauerschuldverhältnissen (Bestandverträge, Kfz.-Leasingverträge und ähnliches) mit einer Gesamtbelastung für die Gesellschaft von mehr als EUR 25.000,-- (fünfundzwanzigtausend Euro) im Einzelfall soferne nicht bereits im genehmigten Budget enthalten;
- r) die Aufnahme, Abtretung und Löschung von Hypotheken und anderen Rechten an Grundstücken;
- s) die Gewährung von Darlehen und Krediten jeder Art sowie die Übernahme von Bürgschaften und Garantien;
- t) die Erlassung und wesentliche Änderungen von Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen;
- u) der Abschluss von sonstigen Verträgen von grundlegender Bedeutung, wobei jedoch Vereinbarungen mit den Luftverkehrsunternehmen über Ramp- und Handlingservice ausgenommen und von der Geschäftsführung abzuschließen sind;
- v) Wahrnehmung von Eigentümeraufgaben der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Beteiligungsunternehmen (Beteiligung ab einem Geschäftsanteil von 25 %).

Die genannten Beträge sind in ihrem Wert gesichert auf Basis des VPI 2005, wobei jeweils im Jänner jeden Kalenderjahres die Geschäftsführung anhand der für November des Vorjahres verlautbarten Indexzahl und der letzten Vergleichsgrundlage die wertgesicherten Beträge zu berechnen und der Generalversammlung und dem Aufsichtsrat — gerundet auf € 10,-- (zehn Euro) — bekannt zu geben hat.

Die Generalversammlung kann weitere Angelegenheiten bestimmen, die der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen.

- (10) Soweit und solange die Generalversammlung keine Regeln in einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festlegt, setzt der Aufsichtsrat unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen seine Geschäftsordnung selbst fest.

8. Der allfällige Beirat

- (1) Bei Bedarf kann mit Beschluss der Generalversammlung ein Beirat als Organ der Gesellschaft eingerichtet werden, diesem kommt nur empfehlender Charakter zu.
- (2) Dieser Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und hat sich aus dem Anlass seiner Einrichtung eine Geschäftsordnung zu geben, die von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

9. Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt oder mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter an einem anderen Ort.

- (2) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Bei Verhinderung beider wird der Vorsitzende durch die Generalversammlung gewählt.
- (3) Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht eine höhere Mehrheit erfordern, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; je € 1 (Euro eins) an übernommener Stammeinlage gewähren eine Stimme. Jedem Gesellschafter muss aber mindestens eine Stimme zustehen.

Für Beschlüsse der Generalversammlung, für die gesetzlich zwingend eine Mehrheit von 75% (fünfundsiebzig Prozent) der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, sowie für die nachstehend angeführten Beschlussgegenstände ist jeweils Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen erforderlich:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, somit insbesondere auch Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
- b) Ausschluss von Bezugsrechten;
- c) Auflösung der Gesellschaft sowie Fortsetzung der Gesellschaft nach vorherigem Auflösungsbeschluss;
- d) Umgründungen (zB Verschmelzung, Spaltung, Umwandlung, Anwachsung gemäß § 142 Unternehmensgesetzbuch analog, Einbringung);
- e) Ausgabe von Schuldverschreibungen, sowie Einräumung von Wandlungs- oder Bezugsrechten jeglicher Art;
- f) Die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an Geschäftsführer und leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs. 1 des Aktiengesetzes 1965;
- g) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Ergebnisverwendung;
- h) Entlastung der Geschäftsführung sowie des Beirates oder eines allfällig bestehenden Aufsichtsrates;
- i) Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers;
- j) Die Genehmigung von Investitionen, sofern diese als Einzelmaßnahmen im jeweiligen Wirtschaftsjahr Aufwendungen von mehr als EUR 2.000.000 (zwei Millionen Euro) bzw. verteilt über mehrere Jahre im gesamten Aufwendungen vom mehr als EUR 5.000.000 (fünf Millionen Euro) bewirken; davon ausgenommen sind Verträge, die mit Gesellschaften, wie sie in Punkt 12.2. definiert sind, die dann zu genehmigen sind, wenn sie als Einzelmaßnahmen im jeweiligen Wirtschaftsjahr Aufwendungen von mehr als EUR 1.000.000 (eine Million Euro) bzw. verteilt über mehrere Jahre im gesamten Aufwendungen vom mehr als EUR 3.300.000 (drei Millionen dreihunderttausend Euro) bewirken;
- k) Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die EUR 1.000.000,-- (eine Million Euro) im Einzelfall und insgesamt in einem Geschäftsjahr EUR 2.000.000,-- (zwei Millionen Euro) bzw. bei Leasingfinanzierung die vorgenannten Finanzierungsvolumina übersteigen; davon ausgenommen sind Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten von Gesellschaften, wie sie in Punkt 12.2. definiert sind, die dann zu genehmigen sind, wenn sie EUR 500.000,-- (fünfhunderttausend Euro) im Einzelfall und insgesamt in einem Geschäftsjahr EUR 1.000.000,-- (eine Million Euro) bzw. bei Leasingfinanzierung die vorgenannten Finanzierungsvolumina übersteigen;

- l) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften sowie der Abschluss von Baurechts- oder Superädifikatsverträgen;
 - m) die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen
 - n) die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;
 - o) die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;
 - p) die Durchführung von Maßnahmen, wie sie in diesem Punkt 9 (3) definiert sind, in (Tochter)Gesellschaften, an welche die Gesellschaft (mittelbar) mehrheitlich beteiligt ist.
- (4) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 95% (fünfundneunzig Prozent) des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit gilt § 38 Abs 7 GmbHG.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse können, soweit sie nicht laut Gesetz einer notariell beurkundeten Generalversammlung bedürfen, nach Maßgabe von § 34 Abs 1 GmbHG auch auf schriftlichem Wege gefasst werden.
- (6) Die Generalversammlung wird durch die nach dem Gesetz hierzu berechtigten Personen oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Gesellschaft, mittels rekommandierten Schreibens unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.
- (7) Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen.
- (8) Der Generalversammlung obliegt insbesondere
- a) die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses und die Verteilung des Bilanzgewinns, sowie die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates,
 - b) die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung,
 - c) die Geltendmachung der Ersatzansprüche, die der Gesellschaft gegen die Geschäftsführer oder den Aufsichtsrat zustehen, sowie die Bestellung eines Vertreters zur Prozessführung, wenn die Gesellschaft weder durch die Geschäftsführer noch durch den Aufsichtsrat vertreten werden kann;
 - d) die Bestellung des Abschlussprüfers
 - e) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
 - f) die Beschlussfassung über die in den Punkten 6., 7., 9. 11., 12. und 13. genannten Gegenstände,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung sowie Abberufung der Liquidatoren und deren Vertretungsbefugnis,
 - h) die Beschlussfassung über allfällige Änderungen des Gesellschaftsvertrags,
 - i) die Bestellung der Aufsichtsräte und die Festsetzung deren Vergütung,
 - j) die Bildung von Rücklagen und Reserven.
- (9) Über Sitzungen der Generalversammlung sind Niederschriften zu führen, die vom Vorsitzenden und von dem mit der Führung der Niederschrift Beauftragten zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift hat Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Ergebnis der Abstimmung und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten.

- (10) Beschlüsse gemäß § 35 Abs. 1 Ziff. 7 GmbHG (Nachgründungen) unterliegen keiner weiteren Beschlussfassung, soweit sie nicht zustimmungspflichtige Geschäfte gemäß den Punkten 7. und 8. darstellen.
- (11) Im Übrigen gelten zur Generalversammlung die Bestimmungen des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der jeweils geltenden Fassung.

10. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Jahresbilanz samt Gewinn- und Verlustverrechnung, Anhang), den — soweit und sobald laut Gesetz erforderlich —, Lagebericht sowie den Vorschlag zur Gewinnverteilung aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Jahresabschlusses diesen zu prüfen und seinen Bericht der Generalversammlung vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafter beschließen jährlich innerhalb der gesetzlichen Frist über den Jahresabschluss, die Gewinnverwendung und -verteilung, die Entlastung der Geschäftsführer und (soweit die Prüfung des Jahresabschlusses gesetzlich vorgeschrieben ist oder freiwillig erfolgt) die Bestellung des Abschlussprüfers.

11. Geschäftsanteile

- (1) Die Geschäftsanteile sind teilbar und nach Maßgabe von Punkt 12. (Vinkulierung) übertragbar.
- (2) Die Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen derselben bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

12. Vinkulierung

- (1) Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen derselben an Personen, welche der Gesellschaft noch nicht als Gesellschafter angehören, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung aller Gesellschafter.
- (2) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, seinen Geschäftsanteil zur Gänze oder in beliebigen Teilen ohne Zustimmung der Generalversammlung und ohne Auslösung von Vorkaufs- und Aufgriffsrechten an eine Konzerngesellschaft durch mehrheitliche Beteiligung an Kapital- und Stimmrechten durch den abtretenden Gesellschafter kontrolliert wird. Ausschließlich für die Zwecke dieser Bestimmung werden sämtliche mit der Lilihill Capital Group GmbH (FN 214067f) (gemäß § 189a Z 8 UGB verbundene Unternehmen Lilihill gleichgesetzt). Es liegt sohin auch dann eine Konzerngesellschaft im Sinne dieser Bestimmung vor, wenn sie mit der Lilihill Capital Group GmbH (FN 214067f) verbundenen Unternehmen gemäß dem ersten Satz kontrolliert wird.
- (4) Die Übertragung an eine Konzerngesellschaft ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass diese wirksam alle Rechte und Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag übernimmt.
- (5) Liegen die Voraussetzungen einer Konzerngesellschaft nicht mehr vor, bildet dies einen Aufgriffsfall gemäß Punkt 14. und berechtigt die übrigen Gesellschafter anteilig zur Übernahme des Geschäftsanteiles der Konzerngesellschaft.

13. Vorkaufsrecht

- (1) Die entgeltliche Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen an Nicht-Gesellschafter kann erst erfolgen, wenn die Gesellschafter von den ihnen hiermit vertraglich eingeräumten Vorkaufsrechten keinen Gebrauch machen.
- (2) Es muss daher jeder Gesellschafter vor entgeltlicher Abtretung seines Geschäftsanteils oder eines Teiles seines Geschäftsanteils an einen Nicht-Gesellschafter diesen den anderen Gesellschaftern mittels eingeschriebenen Briefes unter Bekanntgabe des Abtretungspreises zum Erwerb anbieten.
- (3) Die anderen Gesellschafter haben das Recht, die Abtretung dieses Geschäftsanteiles untereinander im Verhältnis ihrer übernommenen Stammeinlagen zu dem bekannt gegebenen Abtretungspreis für sich in Anspruch zu nehmen. Macht ein Gesellschafter von diesem ihm zustehenden Aufgriffsrecht keinen Gebrauch, so wächst dieses Recht verhältnismäßig dem oder den anderen Gesellschaftern zu.
- (4) Die Frist, innerhalb welcher sich die übrigen Gesellschafter über das Angebot zu erklären haben, beträgt 3 (drei) Monate, gerechnet vom Tage der Postaufgabe des Anbotsschreibens.
- (5) Nach ungenütztem Ablauf der Dreimonatsfrist kann der abtretungswillige Gesellschafter den Geschäftsanteil auch an einen Dritten, jedoch nur zu den den Gesellschaftern bekannt gegebenen Abtretungspreis, abtreten.

14. Aufgriffsrecht

- (1) Im Fall einer sonstigen Verfügung (zB Schenkung, Übertragungen im Wege von Umgründungen, etc) über Geschäftsanteile (oder von Teilen davon) von einem Gesellschafter (im Folgenden „*abtretungswilliger Gesellschafter*“) an Personen, die der Gesellschaft noch nicht als Gesellschafter angehören, (mit Ausnahme eines Vorkaufsfalles gemäß Punkt 13) sind die übrigen Gesellschafter (im Folgenden „*aufgriffsberechtigte Gesellschafter*“) im Verhältnis ihrer übernommenen Stammeinlagen berechtigt, den Geschäftsanteil des abtretungswilligen Gesellschafters aufzugreifen und zu übernehmen.
- (2) Der abtretungswillige Gesellschafter ist verpflichtet, wenn er eine Verfügung über seinen Geschäftsanteil (oder einen Teil davon) beabsichtigt, die aufgriffsberechtigten Gesellschafter davon zu verständigen und seinen Geschäftsanteil (oder einen Teil davon) mittels eingeschriebenen Briefs zum Aufgriff anzubieten. Die aufgriffsberechtigten Gesellschafter haben binnen drei Monaten nach Erhalt dieser Verständigung dem abtretungswilligen Gesellschafter mitzuteilen, ob sie von diesem Aufgriffsrecht Gebrauch machen. Lehnt ein aufgriffsberechtigter Gesellschafter die Übernahme ab oder übt ein aufgriffsberechtigter Gesellschafter das Aufgriffsrecht nicht binnen dieser Frist aus, so sind die übrigen aufgriffsberechtigten Gesellschafter, die ihr Aufgriffsrecht fristgerecht ausgeübt haben, zur Übernahme des restlichen, noch nicht aufgegriffenen Geschäftsanteils des abtretungswilligen Gesellschafters (im Verhältnis der Geschäftsanteile derjenigen aufgriffsberechtigten Gesellschafter, die von diesem Recht Gebrauch machen, oder in einem zwischen diesen einvernehmlich vereinbarten Verhältnis) binnen weiteren vier Wochen berechtigt.
- (3) Der Aufgriffspreis für den Geschäftsanteil (oder den entsprechenden Teil davon) des abtretungswilligen Gesellschafters entspricht dem Prozentsatz des Unternehmenswertes der Gesellschaft, der dem Verhältnis des aufzugreifenden Geschäftsanteiles am Stammkapital der Gesellschaft entspricht. Sollten sich der abtretungswillige Gesellschafter und die aufgriffsberechtigten Gesellschafter nicht binnen zwei Wochen auf einen Aufgriffspreis einigen, ist der Unternehmenswert nach dem "Fachgutachten Unternehmensbewertung"

(KFS BW1) des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der österreichischen Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu ermitteln. Stichtag für die Bewertung ist der letzte Tag des Wirtschaftsjahres, das dem das Aufgriffsrecht auslösende Ereignis (bei einer sonstigen Verfügung nach Punkt 14 Abs 1, die Versendung der Verständigung nach Punkt 14 Abs 2) vorangeht. Der Unternehmenswert ist von einem zwischen dem abtretungswilligen Gesellschafter einerseits und den aufgriffsberechtigten Gesellschaftern andererseits einvernehmlich bestellten Wirtschaftstreuhänder oder Wirtschaftstreuhandgesellschaft als Schiedsmann zu bestimmen. Lehnt dieser den Auftrag ab oder können sich die beteiligten Gesellschafter nicht binnen zwei Wochen auf einen Wirtschaftstreuhänder oder Wirtschaftstreuhandgesellschaft einigen, ist der Wirtschaftstreuhänder oder Wirtschaftstreuhandgesellschaft auf Antrag auch nur eines beteiligten Gesellschafter vom Präsidenten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu bestimmen. Die Kosten des Wirtschaftstreuhänders bzw. Wirtschaftstreuhandgesellschaft sind von dem abtretungswilligen Gesellschafter einerseits und den aufgriffsberechtigten Gesellschaftern andererseits je zur Hälfte zu tragen.

- (4) Im Fall der Ausübung des Aufgriffsrechtes erwerben die aufgriffsberechtigten Gesellschafter, die ihr Aufgriffsrecht ausgeübt haben, den betreffenden Geschäftsanteil aufgrund eines innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der jeweiligen in Punkt 14 Abs 2 genannten Frist mit dem abtretungswilligen Gesellschafter zu errichtenden Kauf- und Abtretungsvertrages (Notariatsakt), der außer der Gewährleistung durch den abtretungswilligen Gesellschafter, dass der Geschäftsanteil sein unbeschränktes Eigentum darstellt, keinerlei Haftungen, Gewährleistungen oder von den gesetzlichen Regelungen abweichende oder zwingend erforderliche Bestimmungen zu enthalten hat. Die Kosten für diesen Kauf- und Abtretungsvertrag sind von den aufgriffsberechtigten Gesellschaftern (im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft) zu tragen. Sollte der betreffende Geschäftsanteil verpfändet sein, ist der entsprechende Teil des Aufgriffspreises (auf Rechnung des abtretungswilligen Gesellschafter) direkt an den Pfandgläubiger zu bezahlen. Der Zeitpunkt der Feststellung des Aufgriffspreises im Sinne von Punkt 14 Abs 3 ist für die Verpflichtung zum Abschluss des Kauf- und Abtretungsvertrages irrelevant und hat der Abschluss des Kauf- und Abtretungsvertrages binnen der oben genannten Frist auch dann statt zu finden, wenn der Aufgriffspreis im Sinne von Punkt 14 Abs 3 noch nicht festgestellt wurde.
- (5) Sollte der entsprechende Geschäftsanteil (oder der entsprechende Teil davon) des abtretungswilligen Gesellschafter nicht binnen der jeweiligen in Punkt 14 Abs 2 genannten Frist von den aufgriffsberechtigten Gesellschaftern zur Gänze aufgegriffen werden, dann kann der abtretungswillige Gesellschafter über den Geschäftsanteil entsprechend verfügen, sofern die Zustimmung gemäß Punkt 12 oder ein entsprechender Gerichtsbeschluss gemäß § 77 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorliegt.
- (6) Das Aufgriffsrecht gemäß diesem Punkt 14 kommt auch in den folgenden Fällen analog zur Anwendung, nämlich wenn:
 - a) über das Vermögen eines Gesellschafter ein Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet wird, oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafter mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
 - b) ein Gläubiger eines Gesellschafter auf den Geschäftsanteil dieses Gesellschafter Exekution führt und die Exekution in zwei Wochen ab Zustellung des Exekutionsbewilligungsbeschlusses deshalb nicht eingestellt wird, weil der betreffende Gesellschafter als verpflichtete Partei die vollstreckbare Schuld nicht erfüllt;

c) sich die rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten bei dem Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar gemäß der Definition in Punkt 12.2., ändern, auch wenn die entscheidende Änderung nicht auf einmal geschieht.

15. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter erfolgen durch Übersendung eingeschriebener Briefe, Fax- oder Email-Mitteilungen an die einzelnen Gesellschafter unter den der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschriften, wobei der Nachweis des Zuganges der Gesellschaft obliegt.

16. Schlussbestimmungen

- (1) Wenn eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags unzulässig, unwirksam oder undurchsetzbar ist oder wird, so haben die Gesellschafter diese Bestimmung durch eine erlaubte, wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt, oder den Vertrag sonst seinem jetzigen wirtschaftlichen Gehalt entsprechend bzw. möglichst nahekommend anzupassen. Das gilt sinngemäß auch für ergänzungsbedürftige Lücken.
- (2) Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsvertrag und dem Gesellschaftsverhältnis wird die Zuständigkeit des die Handelsgerichtsbarkeit am Sitz der Gesellschaft ausübenden Gerichts vereinbart.
- (3) Soweit durch diesen Gesellschaftsvertrag, dessen allfällige Abänderungen oder Nachträge oder durch Generalversammlungsbeschlüsse nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der jeweils geltenden Fassung und subsidiär alle übrigen anwendbaren Gesetze.

Ich beurkunde dieses durch meine Amtsfertigung als Notar-Partner und Substitut und das Amtssiegel. -----

Klagenfurt am Wörthersee, am 18.09.2018 (achtzehnten September zweitausendachtzehn).-----



Mag. Christoph Wagner
Notar-Partner
Substitut des öffentlichen Notars
Mag. Karl Daniel Grazer
Klagenfurt am Wörthersee

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "C. Wagner", written over the printed name of the notary partner.

Mag. Karl Daniel GRAZER
öffentlicher Notar
Klagenfurt am Wörthersee
Kärnten, Republik Österreich



